ARBEITSGEMEINSCHAFT FUR NATURSCHUTZ TECKLENBURGER LAND E.V. BAHNHOFSTRAßE 73, 49545 TECKLENBURG

Satzung:

§ 1

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land" (Kurzform: ANTL) nach seiner Eintragung im Vereinsregister, und zwar mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Tecklenburg: Gerichtsstand des Vereins ist Tecklenburg.

§ 3

Zweck des Vereins ist, sich für alle Belange des Naturschutzes einzusetzen, wobei sich seine Tätigkeit vor allem auf das Gebiet des Altkreises Tecklenburg erstreckt. In diesem örtlichen und sachlichen Bereich will der Verein

- a) durch Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildungsangebote sensibilisieren,
- b) in Arbeitsgruppen aktiven Natur-, Landschafts- und Umweltschutz betreiben,
- c) die Untere Landschaftsbehörde und andere Naturschutz-Organisationen in ihrer Arbeit gemäß Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen unterstützen.

Der Verein fördert die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Der Verein will positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten und schaffen. Der Verein fördert Aktivitäten zur Förderung des sozialen freiwilligen Engagements junger Menschen. Zweck des Vereins ist darüber hinaus, Umweltbildung im Sinne einer Beschäftigung mit ökologischen Themen, wie Erhaltung der Natur und einer lebenswerteren Umwelt, zu betreiben. Dies geschieht insbesondere durch:

- Kinder- und Jugendgruppen
- Ferienfreizeiten / Camps
- Umweltprojekte
- Internationale Jugendaustausche
- Angebote als anerkannter außerschulischer Lernort

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann jedoch im Auftrage des Vorstandes Mitgliedern Kosten erstatten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.

Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedarf die Anmeldung der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters; diese verpflichten sich damit zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.

Mit dem angenommenen Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein

§ 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, die für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters bedarf. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 7

Die Streichung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8

Macht sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig, schadet es dem Ansehen des Vereins, handelt es den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 10

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins

teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem/der Vorsitzenden
- 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem/der Geschäftsführer/in
- 4) dem/der Kassierer/in
- 5) dem/der Schriftführer/in
- 6) dem/der Pressewart/in
- 7) dem/der Material- und Einsatzwart/in
- 8) dem/der Seniorensprecher/in
- 9) dem/der Jugendsprecher/in

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind die unter vorstehend 1 − 8 genannten Personen, wobei jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung befugt sind und mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitwirken müssen.

§ 14

Der Vorstand gemäß 1 bis 9 des vorstehenden Paragraphen 13 wird von der Mitgliederversammlung der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in der in § 13 1 - 9 genannten Reihenfolge zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder genügt jeweils einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied wählen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, dabei in jedem Falle der/die erste Vorsitzende oder sein/ihr(e) Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Der Vorstand ist für die pflichtgemäße Verwaltung aller Ämter verantwortlich. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung

- der Tagesordnung,
- 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3) Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
- 4) Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- 5) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes von besonderer Bedeutung sind, soll der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 17

Der Vorstand ist zu seinen Sitzungen durch den/die erste(n) Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in, einzuberufen, so oft es erforderlich ist oder ein Mitglied des Vorstandes dieses beantragt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung hat acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen; in wichtigen Fällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Einer Sitzung des Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

§ 18

Der/die Geschäftsführer/in leitet den Schriftverkehr.

Der/die Schriftführer/in fertigt Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes an, die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.

Der Pressewart stellt den Verein, seine Ziele und Aktivitäten in den öffentlichen Medien dar. Jede Veröffentlichung aus dem Bereich der Vereinsarbeit bedarf der Absprache mit dem Pressewart.

§ 19

Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie führt die Mitgliederliste und ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, Beiträge einzuziehen.

Der/die Kassierer/in ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, auf Anweisung des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB oder aufgrund einer Ermächtigung dieses Vorstandes leisten.

§ 20

Der/die Jugendsprecher/in hat die Aufgabe, Interesse und Verbundenheit für den Naturschutz gemäß dem Zweck des Vereins bei den jugendlichen Mitgliedern durch geeignete Maßnahmen zu wecken und zu erhalten und die Belange der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Verein zu vertreten.

§ 21

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung der Mitglieder im Anschluss an die Wahl des Vorstandes auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und Buchführung durch den Kassierer zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Bei jeder Prüfung haben sie dieses in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§ 22

Arbeitsgruppen des Vereins setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich zur Wahrnehmung bestimmter Belange des Naturschutzes ihnen angeschlossen haben.

Jede Arbeitsgruppe wählt sich ihre/n Sprecher/in im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen bestätigt. Der/die Sprecher/in meldet die Mitarbeiter seiner Arbeitsgruppe dem/der Geschäftsführer/in. Gleiches gilt für die Jugendgruppe. Die Mitarbeiterversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Arbeitsgruppen ("aktive Mitglieder") zusammen. Sie wird als "Arbeitsgespräch" durch Veröffentlichung im Jahresprogramm und außerordentlich durch Mitteilung in der örtlichen Presse einberufen.

§ 23

Versammlungen der Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu berufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder des Vereins oder - ohne Rücksicht darauf, ob dieser Bruchteil erreicht wird -, mindestens 20 Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 24

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer eventuellen Vereinszeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Mitteilung der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder mit dem Tage des Erscheinens der Vereinszeitung.

§ 25

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Gegenstände enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr)
- c) Kassenbericht des Kassierers und Bericht der Kassenprüfer

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Die Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Eine Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie von dieser mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§ 26

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes der in § 13 aufgeführten Reihenfolge geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung, die sodann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 27

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beschlussfassung über eine Erhöhung der Beiträge sowie bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins haben jedoch nur die anwesenden Mitglieder Stimmrecht, die voll geschäftsfähig sind.

Bei der Wahl des Jugendsprechers sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr an stimmberechtigt.

§ 28

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht. Auf Verlangen von mindestens 20 der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzufahren.

§ 29

Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben.

§ 30

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt dem Deutschen Naturschutzring zu.

§ 32

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 33

Diese Satzung wurde errichtet am 08.02.1987.

Diese Satzung wurde geändert am 03.02.2002.

Diese Satzung wurde geändert am 14.04.2005.

Diese Satzung wurde geändert am 12.02.2006.